

2. Änderung vom 04.05.2022 zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 12.12.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2), beide zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 13.12.2018, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**2. Änderung der Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der
offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 12.12.2019
in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2020**

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 12.12.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2020 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 c zu § 5 wird um die Elternbeiträge für die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025 ergänzt.

Die Anlage 5 c erhält folgende Fassung:

c) Elternbeitragstabellen Offene Ganztagschulen

Jahresbrutto- einkommen	gültig vom 01.08.2019 bis 31.07.2020	gültig vom 01.08.2020 bis 31.07.2021	gültig vom 01.08.2021 bis 31.07.2022
bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	76 €	81 €	83 €
bis 49.000 €	108 €	115 €	118 €
bis 61.000 €	146 €	155 €	160 €
über 61.000 €	191 €	203 €	209 €

Jahresbrutto- einkommen	gültig vom 01.08.2022 bis 31.07.2023	gültig vom 01.08.2023 bis 31.07.2024	gültig vom 01.08.2024 bis 31.07.2025
bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	85 €	87 €	89 €
bis 49.000 €	121 €	125 €	128 €
bis 61.000 €	164 €	168 €	173 €
über 61.000 €	215 €	221 €	227 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 04.05.2022

Die Bürgermeisterin
Gez.
Ursula Baum